

# STADT NORDENHAM

Landkreis Wesermarsch



---

## 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Begründung (Teil I)

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

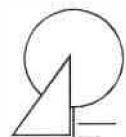
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



# INHALTSÜBERSICHT

## TEIL I: 1

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Städtebauliche Erforderlichkeit	1
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>2</b>
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur	2
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>4</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft/ Umweltprüfung	4
4.2	Belange des Denkmalschutzes	5
4.3	Altablagerungen	5
4.4	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	6
4.5	Kampfmittel	6
<b>5.0</b>	<b>INHALT DER 61. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b>	<b>6</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung	6
<b>6.0</b>	<b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>6</b>
<b>7.0</b>	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGE/-VERMERKE</b>	<b>7</b>
7.1	Rechtsgrundlagen	7
7.2	Planverfasser	8

## **TEIL I:**

### **1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**

Die Stadt Nordenham beabsichtigt die Siedlungsentwicklung im Südwesten des Stadtgebietes abzurunden und führt zu diesem Zweck die 61. Flächennutzungsplanänderung durch.

Der Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung befindet sich östlich des Butjadinger Zu- und Entwässerungskanals, nördlich des Erich-Lampe-Weges und westlich des Mittelweges. Der etwa 4 ha große Änderungsbereich schließt im Norden und Osten direkt an die bestehende Bebauung der Mülheimer Straße und der Lise-Meitner-Straße an. Das Plangebiet bildet eine Siedlungslücke zwischen der bestehenden Bebauung und dem Gewässer.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nordenham wird der Bereich überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Norden des Plangebietes war ursprünglich die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Krankenhaus und der Oldenburger Straße vorgesehen. Durch die Schließung des Krankenhausstandortes und dessen Verlagerung an die Helios Klinik im Süden des Stadtgebietes ist diese Straße städtebaulich nicht mehr erforderlich. Aufgrund der veränderten Ausgangsbedingungen soll nun die Wohnbauflächenentwicklung an dieser Stelle durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Mit dem gem. § 8 (3) BauGB parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 149 erfolgt derzeit die konkrete Gebietsentwicklung. In diesem wird das Plangebiet überwiegend als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert, der für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 149 erstellt wird. Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung werden keine weiteren Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 149 gilt daher gleichermaßen für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### **1.1 Städtebauliche Erforderlichkeit**

Gemäß des Wohnraumversorgungskonzeptes der Stadt Nordenham rechnet die NBank aufgrund rückläufiger Bevölkerungszahlen und einer nur geringfügigen Verkleinerung der Haushaltsstruktur ab 2016 mit einer Stagnation und anschließend mit einem kontinuierlichen Rückgang der Haushaltszahl. Bei der Fortschreibung dieser Trends werden im Jahr 2035 in der Stadt Nordenham ca. 7,6 % (ca. 1.130) weniger Haushalte leben als 2015. Die Stadt Nordenham ist bestrebt bestehende Potenziale zu nutzen, um den Trend der zunehmenden Alterung sowie des Bevölkerungsrückgangs abzumildern bzw. umzukehren. Bereits im Stadtteilsteckbrief „Südliches Stadtzentrum“ wurde hervorgehoben, dass sich das Neubaugebiet Tongern positiv auf die Entwicklung des Stadtteiles ausgewirkt hat und die Möglichkeiten zur Baulandbeschaffung südlich der Albert-Schweitzer-Straße ein Potential für einen nachhaltigen Bevölkerungszuwachs bot. Dieses Gebiet wurde inzwischen durch die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 146 als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und damit die Weiterentwicklung der innerstädtischen Wohnlagen ermöglicht. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen, insbesondere auch für Ein- bis Zweifamilienhäuser, möchte die Stadt die positive Entwicklung in diesem Bereich des südlichen Stadtzentrums fortschreiben und westlich der

Baugebiete Paracelsusstraße und Tongern die Ausweisung eines weiteren Baugebietes in Angrenzung an die bestehende Bebauung im Süden des Stadtgebietes.

Bisher wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist vor dem Hintergrund des oben aufgeführten Bedarfes an Wohnbauflächen und der Darstellung des Gebietes im RROP als zentrale Siedlungsgebiet gerechtfertigt. Die Bestrebungen das Gebiet als Wohngebiet zu entwickeln laufen bereits seit mehreren Jahren, sodass dem Bewirtschafter der künftige Wegfall der Flächen bekannt ist. Eine starke einzelbetriebliche Betroffenheit ergibt sich durch die Inanspruchnahme von 4 ha Fläche daher nicht.

## **2.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

### **2.1 Kartenmaterial**

Die Planzeichnung der 61. Flächennutzungsplanänderung wurde unter Verwendung der vom Katasteramt Brake zur Verfügung gestellten digitalen Kartengrundlage im Maßstab 1 : 5.000 erstellt.

### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung befindet sich östlich des Butjadinger Zu- und Entwässerungskanals, nördlich des Erich-Lampe-Weges und westlich des Mittelweges. Der etwa 4 ha große Änderungsbereich schließt im Norden und Osten direkt an die bestehende Bebauung der Mühlheimer Straße und der Lise-Meitner-Straße an. Das Plangebiet bildet eine Siedlungslücke zwischen der bestehenden Bebauung und dem Gewässer.

### **2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur**

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zudem befinden sich einige Gräben an den Geltungsbereichsgrenzen.

Nördlich grenzt das Wohngebiet an der Mühlheimer Straße und östlich das Wohngebiet an der Lise-Meitner-Straße an den Geltungsbereich. Im Süden schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Westlich verläuft der Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal. Im Nordosten war früher der Krankenhausstandort Nordenham. Inzwischen ist das Gebäude durch den Bau der Helios Klinik im Süden der Stadt Nordenham abgerissen worden.

## **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)**

Gemäß § 1 des BauGB müssen Bauleitpläne, wie die hier vorliegende 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. auf diese abzustimmen.

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2022 werden für das Plangebiet keine gesonderten Darstellungen getroffen. Die Stadt Nordenham wird als Mittelzentrum ausgewiesen. Grundsätzlich soll sich die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentrieren (2.1 Ziffer

05). Die mit dieser Planung vorgesehene Vorbereitung einer Wohnbauflächenentwicklung an einem infrastrukturell bereits vorgeprägten Standort entspricht daher den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Wesermarsch konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das vorliegende Planungsgebiet. Die Aussagen des aus dem Jahr 2019 stammenden RROP sind als Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 4 (1) ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im RROP 2019 ist die Stadt Nordenham ebenfalls als Mittelzentrum dargestellt. Des Weiteren schließt das ausgewiesene Zentrale Siedlungsgebiet das Plangebiet mit ein. In diesem sind die zentralörtlichen Infrastrukturen zu bündeln. Die Siedlungsentwicklung zur bedarfsgerechten Wohnraumversorgung ist zu diesen zentralörtlichen Funktionen und Infrastrukturen der Stadt Nordenham zu zählen. Die planungsrechtliche Vorbereitung der Siedlungsflächenerweiterung in direktem Anschluss an das bestehende Siedlungsgefüge der Stadt Nordenham ist daher aus dem RROP 2019 entwickelt.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Nordenham stammt aus dem Jahr 1981. Er wurde im Jahr 2019 mit den bis dahin genehmigten Flächennutzungsplanänderungen zusammengeschrieben und neu bekannt gemacht. Der Änderungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung wird bisher überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Durch die 40. Flächennutzungsplanänderung wurde im Jahr 2004 bereits ein schmaler Streifen im Norden des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet gem. § 1 (2) Nr. 3 BauNVO ausgewiesen. Es erfolgte zudem die Zuordnung einer Geschossflächenzahl von 0,3 für diese Fläche. Im Norden des Plangebietes war ursprünglich zudem die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Krankenhaus und der Oldenburger Straße vorgesehen. Durch die Schließung des Krankenhausstandortes und dessen Verlagerung an die Helios Klinik im Süden des Stadtgebietes ist diese Straße städtebaulich nicht mehr erforderlich. Entlang des Butjadinger Zu- und Entwässerungskanals ist zudem eine Grünfläche ausgewiesen. Überlagernd mit der Grünfläche ist zudem eine oberirdische 20 KV-Leitung dargestellt.

Aufgrund der veränderten Ausgangsbedingungen soll nun die Wohnbauflächenentwicklung an dieser Stelle durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Grünfläche wird wie in den nördlich angrenzenden Siedlungsbereichen verschmälert. Die 20 KV-Leitung ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden und wird nicht wieder dargestellt.

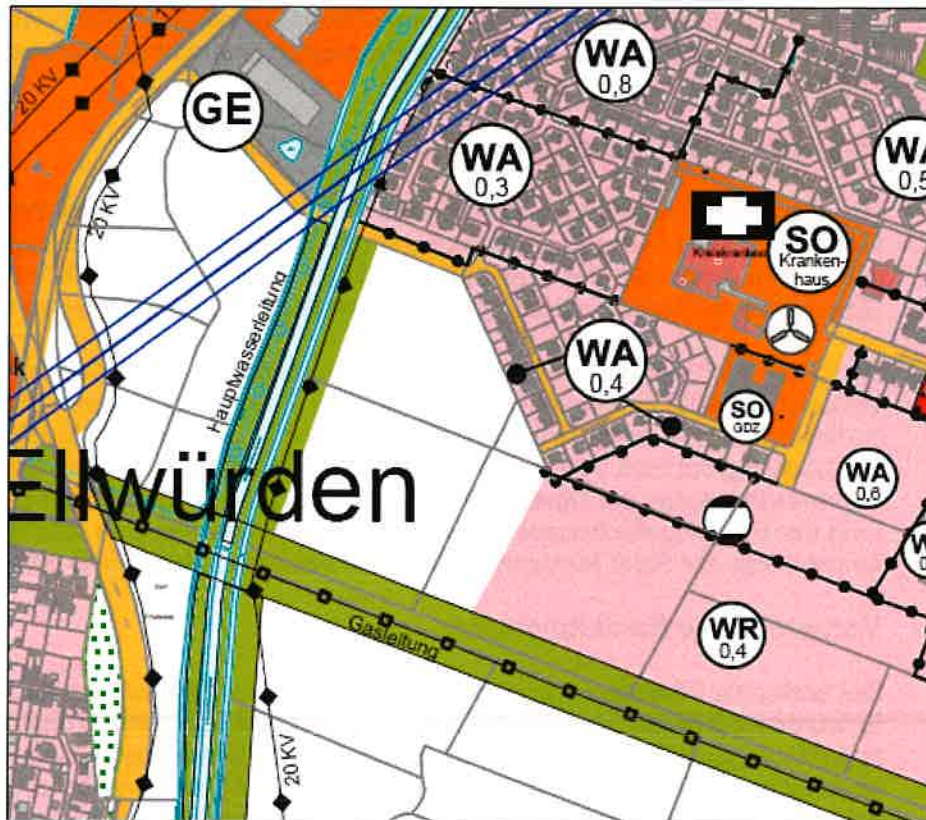


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

### 3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für Teile des Plangebietes gelten derzeit die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 118 „Gebiet Nord-Westlich der Wesermarsch-Klinik“ aus dem Jahr 2004. Innerhalb des Änderungsbereiches der 61. Flächennutzungsplanänderung wird dort eine öffentliche Verkehrsfläche für die zeitweise geplante Verbindungsstraße vorgesehen. Angrenzend daran werden Schallschutzmaßnahmen (Mauern), die von Anpflanzmaßnahmen umgeben sind festgesetzt. Wie bereits im vorherigen Kapitel beschrieben, wird der Bau einer Verbindungsstraße an dieser Stelle aufgrund der geänderten Gegebenheiten nicht mehr verfolgt. Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 149 überlagert diesen Teilbereich und setzt dort entsprechend der geänderten Entwicklungsvorstellungen ein allgemeines Wohngebiet fest. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die Entwicklungsvorstellungen auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verankert.

### 4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

#### 4.1 Belange von Natur und Landschaft/ Umweltprüfung

In der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB sind in den Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, Eingriffe in die Natur und Landschaft gem. § 18 (1) BNatSchG zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden (vgl. § 19 (2) BNatSchG). Es ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des



Bebauungsplanes Veränderungen durch die Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen vorbereitet werden, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können (§ 19 (2) BNatSchG). Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erforderlich ist (vgl. § 19 (2) BNatSchG).

Die Stadt Nordenham hat die die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1a BauGB sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 berücksichtigt. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplanes ergeben sowie die sonstigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens, werden im Umweltbericht gem. §2a BauGB dargestellt und bewertet.

Durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum vorgenannten Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Die Inhalte des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 149 gelten daher gleichermaßen für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung. Insofern wird hier auf die Durchführung einer zusätzlichen, umfassenden Umweltprüfung verzichtet. Der Umweltbericht ist als Teil II der Begründung in den Planunterlagen enthalten.

#### **4.2 Belange des Denkmalschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen sowie mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Wesermarsch oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege -Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg unverzüglich gemeldet werden.“

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

#### **4.3 Altablagerungen**

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

#### **4.4 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes**

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z.B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) vor, beziehungsweise sind im Plangebiet keine bekannt.

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen etc. zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (Leckagen beim Umgang mit Betriebsmitteln oder Baustoffen) auftreten, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen.

#### **4.5 Kampfmittel**

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen derzeit für das Plangebiet nicht vor. Die Luftbildauswertung seitens des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ergab keinen Handlungsbedarf für das Plangebiet. Sollten bei den künftigen Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäusten, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) direkt zu melden.

### **5.0 INHALT DER 61. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

#### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend des eingangs formulierten Planungszieles die Wohnbauentwicklung im Plangebiet zu ermöglichen, wird im Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung eine Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt. Damit wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Wohnbauentwicklung an dieser Stelle ermöglicht.

### **6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

- **Äußere Erschließung**  
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes an den überörtlichen Verkehr erfolgt über die Käthe-Kollwitz-Straße von wo der Verkehr über weitere Sammelstraßen an den Mittelweg (K 188) angeschlossen wird.
- **ÖPNV**  
In der Nähe des Plangebietes befindet sich die Bushaltestelle „Kindergarten Mitte“, die von der zwischen Nordenham und Blexen verkehrenden Buslinie 401 angefahren wird.
- **Gas- und Stromversorgung**  
Die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die die Versorgernetze der EWE Netz GmbH.



- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**  
Das anfallende Schmutzwasser des Plangebietes soll über ein rd. 600 m langes Kanalnetz DN 200 gesammelt und an den Bestandschacht Nr. 16121150 in der Käthe-Kollwitz-Straße angeschlossen werden.
- **Wasserversorgung**  
Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Versorgungssystem des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV).
- **Abfallbeseitigung**  
Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- **Oberflächenentwässerung**  
Die Oberflächenentwässerung erfolgt über neu herzustellende Gräben innerhalb des Plangebietes und die gedrosselte Ableitung in den Graben 1 des Bebauungsplangebietes Nr.130. Hier wird das anfallende Oberflächenwasser über die Gräben letztlich in den östlich verlaufenden Schaugraben 2 entwässern.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**  
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.
- **Brandschutz**  
Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt.

## 7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGE/-VERMERKE

### 7.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch)
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung 1990)
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung)
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung)
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz)
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz)
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz)
- **ROG** (Raumordnungsgesetz)

**7.2 Planverfasser**

Die Ausarbeitung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Auftrag der Stadt Nordenham vom Planungsbüro:

**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner**



**Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
www.diekmann-mosebach.de  
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Nordenham, 1 1. OKT. 2023



*[Handwritten signature]*